

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit soll in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, diese Vorschriften vom 1. Januar 1992 an anzuwenden. In den Staaten der Europäischen Gemeinschaften sollen im Zuge des freien Warenverkehrs elektrische und elektronische Geräte mit „CE-Zeichen“ grundsätzlich von jedermann gebühren- und genehmigungsfrei betrieben werden können. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die elektromagnetische Verträglichkeit der Geräte zu gewährleisten.

B. Lösung

Mit dem vorbereiteten Gesetzentwurf des EMVG, der sich stark an den Wortlaut der Richtlinie 89/336/EWG anlehnt, werden die Verfahren zur Sicherung der elektromagnetischen Verträglichkeit, insbesondere die Sicherung des störungsfreien Funkempfangs durch die Funkmeßdienste des Bundesamtes für Post und Telekommunikation geregelt. Hiermit setzt sich die — früher bei der Deutschen Bundespost — bewährte Aufgabenerledigung im Rahmen des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten und des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen europaweit fort. Das EMVG ersetzt die zuletzt genannten beiden Gesetze nach einer Übergangsfrist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das EMVG verursacht jährliche Kosten in Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark, die zu 90 v. H. als Beiträge von den Senderbetreibern getragen werden sollen. 5 v. H. der Kosten werden voraussichtlich durch Gebühren für konkrete Einzelmaßnahmen von den Herstellern und Betreibern der Geräte erhoben. Die weder durch Beiträge noch durch Gebühren abzugeltenden Kosten (geschätzt 5 v. H. der Gesamtkosten) werden aus dem Bundeshaushalt getragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) — 680 00 — EI 2/92

Bonn, den 30. April 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Allgemeines****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Es regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und Betreiben solcher Geräte.

(2) Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des § 2 Nr. 12 verwendet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Geräte, soweit sich ihr Inverkehrbringen und Betreiben in Bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als der EMV-Richtlinie im Sinne des § 2 Nr. 1 dienen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist EMV-Richtlinie die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19);
2. ist Hersteller derjenige, der für den Entwurf und die Fertigung eines der EMV-Richtlinie unterliegenden Produktes verantwortlich ist oder aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Produkt erstellt oder ein Produkt verändert, umbaut oder anpaßt;
3. ist Betreiben sowohl die Inbetriebnahme als auch jeder weitere Betrieb eines Gerätes;
4. sind Geräte alle elektrischen und elektronischen Apparate, Anlagen und Systeme, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten. Insbesondere sind hierunter die in Anhang III genannten Geräte zu verstehen;

5. ist elektromagnetische Störung jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen könnte. Eine elektromagnetische Störung kann elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein;
6. ist Störfestigkeit die Fähigkeit eines Gerätes, während einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten;
7. ist elektromagnetische Verträglichkeit die Fähigkeit eines Gerätes, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umwelt vorhandenen Geräte unannehmbar wären;
8. ist zuständige Stelle die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Sie muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen und von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sein;
9. ist EG-Baumusterbescheinigung das Dokument, in dem eine der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde gemeldete Stelle bescheinigt, daß der geprüfte Gerätetyp den einschlägigen Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entspricht;
10. ist gemeldete Stelle die Stelle, die EG-Baumusterprüfbescheinigungen im Sinne von Artikel 10 Abs. 5 der EMV-Richtlinie über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt und der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat gemeldet sein;
11. sind Senderbetreiber diejenigen, denen zum Betreiben von Funkanlagen oder Funknetzen Frequenzen zugeteilt sind;
12. ist Funkamateur, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, beispielsweise wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt;
13. sind Sendefunkgeräte Funkgeräte, deren Sender einschließlich der Zusatzeinrichtungen Funkwellen-

len für den Funkverkehr bestimmter Funkdienste und Funkanwendungen aussenden.

§ 3

Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entsprechen,
2. ihre Übereinstimmung durch
 - a) den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 4 oder
 - b) eine zuständige Stelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder durch eine gemeldete Stelle nach § 5 Abs. 4 Satz 1

bescheinigt ist und

3. die Geräte, ihre Verpackung oder ihre Begleitpapiere nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 2 und 3 gekennzeichnet sind.

(2) Geräte, die den Schutzanforderungen nicht für alle in den einschlägigen Normen benannten elektromagnetischen Umgebungsbedingungen entsprechen, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und
2. ihnen Informationen über die für den Betrieb zu beachtenden Einschränkungen beigelegt sind. Soweit die angewandten Normen mehrere Grenzwertklassen enthalten, ist die vom Hersteller berücksichtigte Klasse anzugeben.

(3) Nur Geräte, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 von jedermann betrieben werden. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, sind die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen zu befolgen.

(4) Geräte dürfen an Orten, für die sie nicht ausreichend entstört sind, nur mit besonderer Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation betrieben werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn keine elektromagnetischen Störungen zu erwarten sind. Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Bezug auf die Störfestigkeit.

(5) Unberührt bleiben Vorschriften, die an das Inverkehrbringen oder Betreiben von Geräten andere Anforderungen als die der elektromagnetischen Verträglichkeit nach diesem Gesetz stellen.

(6) Auf Ausstellungen und Messen dürfen Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder Importeure Geräte auf eigene Verantwortung aufstellen und vorführen, die

den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 noch nicht entsprechen. Die im Satz 1 bezeichneten Verantwortlichen haben die Geräte mit einem Hinweis hierauf zu versehen. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, müssen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzanforderungen, Konformitätsnachweis

§ 4

Schutzanforderungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte müssen so beschaffen sein, daß

1. die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstigen Geräten möglich ist,
2. die Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen, so daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist.

Die wesentlichen Schutzanforderungen sind in Anhang III wiedergegeben.

(2) Das Einhalten der in Absatz 1 beschriebenen Forderungen wird vermutet für Geräte, die übereinstimmen

1. mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in DIN-VDE-Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlicht; oder
2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Absatz 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, werden die in Absatz 1 genannten Schutzanforderungen als eingehalten betrachtet, wenn die Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch die in § 5 Abs. 2 genannte Bescheinigung einer zuständigen Stelle bestätigt wird.

§ 5**Bescheinigung der Einhaltung
der Schutzanforderungen und Kennzeichnung
der Geräte**

(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist

1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und
2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten das EG-Konformitätszeichen nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.

Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung sowie das Anbringen des EG-Konformitätszeichens ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringt.

(2) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, hat derjenige, der die Geräte in den Verkehr bringt, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens an eine technische Dokumentation aufzubewahren. Darin ist das Gerät zu beschreiben und sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen darzulegen; ferner muß die technische Dokumentation einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung enthalten, mit denen die Einhaltung der Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 bestätigt wird. Der technische Bericht oder die Bescheinigung dürfen nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 ausgefertigt oder anerkannt sein. Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät ist zu bescheinigen; Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder die technische Dokumentation nach Absatz 2 ist von demjenigen, der die Geräte in den Verkehr gebracht hat, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren.

(4) Für das Inverkehrbringen und Betreiben eines Sendefunkgerätes im Sinne des § 2 Nr. 13 ist die EG-Baumusterbescheinigung einer gemeldeten

Stelle einzuholen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Dabei ist dem EG-Konformitätszeichen das Zeichen der gemeldeten Stelle, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat, anzufügen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind.

(5) Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Laboratorien, Werkstätten und Räumen hergestellt, Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengesetzt werden, und Netze bedürfen keiner EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung. Geräte, die ausschließlich als Zulieferteile oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch Industrie, Handwerk oder sonstige auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundige Betriebe hergestellt und bereitgehalten werden, brauchen weder die Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 einzuhalten noch bedürfen sie einer EG-Konformitätsbescheinigung und einer Kennzeichnung, vorausgesetzt, es handelt sich dabei nicht um selbständig betreibbare Geräte. Ersatzteile sind so zu gestalten, daß sie bei sachgerechtem Einbau keine elektromagnetischen Störungen verursachen. Satz 2 gilt nicht für serienmäßig vorbereitete Baukästen oder Bauteilzusammenstellungen zur Selbstmontage, Baugruppen und Geräteteile, die allgemein erhältlich sind.

(6) Für betriebsfertige Geräte im Sinne des Absatzes 5 sind die in § 4 Abs. 1 bestimmten Schutzanforderungen einzuhalten. Bei der Geräteentwicklung, Erprobung und Installation sind Vorkehrungen zu treffen, um elektromagnetische Störungen Dritter zu vermeiden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

(7) Die Geräte, ihre Verpackungen und Begleitpapiere dürfen nur mit dem EG-Konformitätszeichen gekennzeichnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Es dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.

DRITTER ABSCHNITT**Aufgaben und Befugnisse****§ 6****Aufgaben und Zuständigkeiten**

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen;
2. elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;

3. Einzelaufgaben auf Grund der EMV-Richtlinie und anderer EG-Richtlinien in bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wahrzunehmen.

§ 7

Befugnisse des Bundesamtes für Post und Telekommunikation

(1) Entspricht ein Gerät nicht den Anforderungen nach § 4 oder § 5, so trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder das Betreiben dieses Gerätes zu verhindern oder zu beschränken.

(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einem EG-Konformitätszeichen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entspricht, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes rückgängig zu machen oder zu verbieten oder seinen freien Verkehr einzuschränken.

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist befugt,

1. zur Behebung bestehender oder voraussehbarer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem speziellen Ort,
2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze oder zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten

besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes festzulegen und anzuordnen.

§ 8

Auskunfts- und Beteiligungspflicht

(1) Diejenigen, die Geräte in den Verkehr bringen, ausstellen oder betreiben, sowie die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 haben unverzüglich dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. Die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 sind ebenfalls zu Auskünften und zur Unterstützung verpflichtet. Die nach Satz 1 Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation dürfen Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge, auf

oder in denen Geräte hergestellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert werden, ausgestellt sind oder betrieben werden, während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, die Geräte besichtigen und prüfen, insbesondere hierzu betreiben lassen und vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen. Die nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 9

Gebührenregelung

(1) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation erhebt für folgende Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1 gegenüber demjenigen, der das Gerät in den Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,
2. Amtshandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 gegenüber demjenigen, der ein Gerät in den Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,
3. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 schuldhaft betrieben werden,
4. Entscheidungen über Einzelgenehmigungen nach § 3 Abs. 4 gegenüber dem jeweiligen Genehmigungsinhaber.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmenbeträge vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Beitragsregelung

(1) Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

1. für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 6 Nr. 2, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt ist,
2. für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist,

eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Die Anteile am Gesamtaufwand werden den einzelnen Nutzergruppen unter den Senderbetreibern zugeordnet. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags zu gleichen Teilen nach der Frequenznutzung, dem Anteil am Störungsaufkommen und dem Teilnehmerpotential.

VIERTER ABSCHNITT

Ermächtigung zur Anpassung der Rechtsvorschriften

§ 11

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie 89/336/EWG nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Gerät in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ein Gerät ohne die vorgeschriebenen Hinweise in den Verkehr bringt,
3. ein Gerät ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 ein ausgestelltes Gerät nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht,
5. entgegen § 5 Abs. 7 ein Gerät, die Verpackung oder ein Begleitpapier kennzeichnet oder
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Geräte, Baukästen, Bauteilezusammenstellungen, Baugruppen, Geräteteile und Ersatzteile, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Übergangsvorschriften

Geräte, die weder harmonisierte europäische Normen noch von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 der EMV-Richtlinie anerkannte nationale Normen einhalten und bis zum (31. Dezember 1995) in den Verkehr gebracht werden, dürfen nur betrieben werden, wenn sie den bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder hinsichtlich der Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 den als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorschriften genügen.

§ 14

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), und das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), treten mit Ablauf des (31. Dezember 1995) außer Kraft. Genehmigungen, die auf Grund des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten erteilt wurden, gelten weiter. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang I

Voraussetzungen, die bei der Bewertung der zuständigen Stellen (zu meldenden Stellen) erfüllt sein müssen

Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Stellen müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;
2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;
3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt am Markt des betreffenden Erzeugnisses interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfverfahren und

der Erstellung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der EMV-Richtlinie;

4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch das Personal;
5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat getragen wird.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.

Anhang II

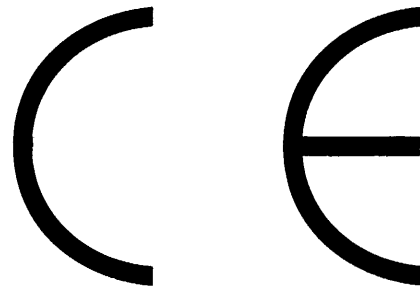
1. EG-Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung muß folgendes enthalten:

- die Beschreibung des betreffenden Gerätes oder der betreffenden Geräte;
- die Fundstellen der Spezifikationen, in bezug auf die die Übereinstimmung erklärt wird, sowie gegebenenfalls unternehmensinterne Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften der EMV-Richtlinie sichergestellt wird;
- die Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnen kann;
- gegebenenfalls die Fundstelle der von einer gemeldeten Stelle ausgestellten EG-Baumusterbescheinigung.

2. EG-Konformitätszeichen

- Das Konformitätszeichen besteht aus dem Kurzzeichen CE (siehe rechts) und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.



- Dieses Zeichen ist gegebenenfalls durch das Kennzeichen der gemeldeten Stelle zu ergänzen, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.
- Fallen Geräte unter andere Richtlinien, die das EG-Konformitätszeichen vorsehen, so weist die Verwendung des EG-Zeichens auch auf die Übereinstimmung mit den betreffenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien hin.

Anhang III

Erläuterndes Verzeichnis der wesentlichen Schutzanforderungen

Der Höchstwert der von den Geräten ausgehenden elektromagnetischen Störungen muß so bemessen sein, daß der Betrieb insbesondere folgender Geräte nicht beeinträchtigt wird:

- a) private Ton- und Fernsehempfänger,
- b) Industrieanlagen,
- c) mobile Funkgeräte,
- d) kommerzielle mobile Funk- und Funktelefongeräte,
- e) medizinische und wissenschaftliche Apparate und Geräte,
- f) informationstechnische Geräte,
- g) Haushaltsgeräte und elektronische Haushaltsanlagen,
- h) Funkgeräte für die Luft- und Seeschifffahrt,

- i) elektronische Unterrichtsgeräte,
- j) Telekommunikationsnetze und -geräte,
- k) Sendegeräte für Ton- und Fernsehempfänger,
- l) Leuchten und Leuchtstofflampen.

Die — insbesondere unter den Buchstaben a bis l genannten — Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie in einem normalen EMV-Umfeld ein angemessenes Störfestigkeitsniveau an ihrem Einsatzort aufweisen, damit sie unter Berücksichtigung der Werte hinsichtlich der Störung, die von den Geräten ausgeht, die den in § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Normen entsprechen, ohne Beeinträchtigung betrieben werden können.

Die für einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes erforderlichen Angaben müssen in der beigefügten Bedienungsanleitung enthalten sein.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und deren Auswirkungen

Elektrische und elektronische Geräte, Anlagen und Systeme können sich durch elektromagnetische Abstrahlungen oder über gemeinsame Leitungen gegenseitig stören. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist die Fähigkeit eines Gerätes, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten.

Die elektromagnetische Verträglichkeit basiert auf zwei Grundsätzen: Begrenzung der abgegebenen elektromagnetischen Energie (Störpotential) und angemessener Schutz gegen eine solche im Umfeld auftretende Energie (Störfestigkeit).

Beispiele für im Alltagsleben auftretende Fälle, bei denen das Störpotential eine Rolle spielt:

- Antennenverstärker in Gemeinschaftsantennenanlagen oder Zimmerantennen mit eingebautem Verstärker können den Fernsehempfang stören;
- Computer- oder Videospiele können den Rundfunkempfang stören;
- Funksender können durch Ober- und Nebenwellen alle Arten von Funkempfängern stören;
- Funken, die durch Elektromotore, durch Zündanlagen in Kraftfahrzeugen oder durch Schalt- und Regelkontakte entstehen, können Empfangsstörungen bei Funkempfängern verursachen.

Beispiele, bei denen die Störfestigkeit eine Rolle spielt:

- Störung des Rundfunkempfangs bei nicht ausreichendem Schutz des Rundfunkempfängers gegen Fremdeinstrahlungen;
- Störung der Fahrzeugelektronik durch einen Rundfunksender in unmittelbarer Straßennähe.

Ziel ist der möglichst störungsfreie Betrieb aller Geräte, Anlagen und Systeme. Um dieses Ziel mit einem für alle Beteiligten zumutbaren Aufwand zu erreichen, ist sowohl die Begrenzung des Störpotentials als auch ein gewisses Maß an Störfestigkeit erforderlich.

Der Begrenzung des Störpotentials wird seit über 50 Jahren in allen Industrienationen durch Hersteller und Anwender erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet. Die meisten EMV-Kollisionsfälle entstehen durch Produktionsabweichungen und alterungsbedingte Veränderungen an den Geräten.

Die Frage der Störfestigkeit hat mit zunehmendem Einsatz der Elektronik in allen Lebensbereichen mehr

und mehr an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig ist aber auch das Bewußtsein für die Problematik der EMV gewachsen.

Der Weltmarkt für EMV-Dienstleistungen, -Beratung, -Meßgeräte, Schutzprodukte wie Abschirmung und Filter sowie für Spezialkabel wird auf rund 4,4 Mrd. DM geschätzt; die jährlichen Wachstumsraten liegen bei bis zu 20 %. Der Weltelektromarkt hat im Vergleich hierzu ein Volumen von ca. 2 100 Mrd. DM mit einem jährlichen Zuwachs von 6 bis 7 % (Quelle: etz Bd. 111 [1990] Heft 7/6).

2. Ansatz der EMV-Richtlinie der EG

Eines der Hauptziele der Europäischen Gemeinschaften (EG) ist die Beseitigung von Handelshemmnissen. Auch die EMV-Richtlinie zielt darauf ab.

Mit der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit hat die Gemeinschaft einen neuen Weg beschritten.

Der bisherige Weg, die Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen durch Einzelrichtlinien für bestimmte Produktgruppen anzugleichen, wurde im Grundsatz aufgegeben.

Nach dem neuen Ansatz werden allgemeine Schutzanforderungen definiert, die sowohl das Störpotential (aktives Störvermögen) von elektrischen Geräten als auch die Störfestigkeit gegen äußere Einflüsse betreffen. Die konkreten technischen Grenzwerte und die Meßverfahren werden durch die europäischen Normungsgremien festgelegt.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß Geräte, die den Schutzanforderungen entsprechen, in ihrem Gebiet ungehindert in den Verkehr gebracht werden dürfen (Import, Vermarktung, Verkauf, Besitz) und in Betrieb genommen werden können. Sie haben aber auch alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Geräte, die den Schutzanforderungen nicht entsprechen, weder in Verkehr gebracht noch in Betrieb genommen werden.

Die Richtlinie 76/889/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte sowie die Richtlinie 76/890/EWG über die Funkentstörung bei Leuchten mit Startern für Leuchtstofflampen werden mit Inkrafttreten der EMV-Richtlinie aufgehoben.

3. Nationale Regelungen

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Schutz der Funkdienste vor elektromagnetischen Störungen seit jeher einen hohen Stellenwert. Zur Zeit gelten die folgenden Gesetze:

1. Gesetz über Fernmeldeanlagen

Dieses Gesetz regelt das Errichten und Betreiben von Geräten, die der Nachrichtenübermittlung dienen.

2. Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten

Dieses Gesetz regelt das Betreiben von Hochfrequenzgeräten oder -anlagen durch Einzel- oder Allgemeingenehmigung.

3. Gesetz zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen (Durchführungsgesetz EG Richtlinien Funkstörungen — FunkStörG)

Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen von Elektro-Haushaltsgeräten, handgeführten Elektrowerkzeugen und ähnlichen Geräten sowie von Leuchten mit Startern für Leuchtstofflampen.

4. Gesetz über den Amateurfunk

Dieses Gesetz regelt das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen durch personenbezogene Genehmigungen.

Annähernd vergleichbare gesetzliche Regelungen für die unter 1., 3. und 4. aufgeführten Bereiche gibt es in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten ist eine nationale Besonderheit; bedingt vergleichbar sind Regelungen in Dänemark und vormals in der DDR.

4. Umsetzung der EMV-Richtlinie in innerstaatliches Recht

Gemäß Artikel 12 der EMV-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie bis 1. Juli 1991 zu erlassen.

Mit der EMV-Richtlinie entfallen die Grundlagen des FunkStörG (EG-Richtlinien 76/889/EWG und 76/890/EWG); dieses Gesetz soll deshalb insgesamt aufgehoben werden. Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten kann ebenfalls entfallen, wenn das EMVG in der vorgelegten Form nationale Rechtsnorm wird. Mit dem EMVG entsteht auch für die Behandlung von Funkstörungen in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Grundlage.

5. Kostenaufwand für die Ausführung des Gesetzes

Dem Bund entstehen voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark für Maßnahmen zur Sicherung der EMV (präventiv und korrektiv), die im Bundeshaushalt 1992 und in der Finanzplanung berücksichtigt sind. In der Vergangenheit wurden die betreffenden Aufgaben von der Deutschen Bundespost wahrgenommen. Dabei entstanden Kosten in gleicher Größenordnung, die z. T. von der Deutschen Bundespost, z. T. von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten getragen wurden.

Künftig soll der größte Teil der durch das EMVG entstehenden Kosten (geschätzt: 90 %) den Senderbetreibern angelastet werden. Es ist davon auszugehen, daß die Kosten als Anteil am Nutzungsentgelt an die Kunden weitergegeben werden.

Ein weiterer Teil der Kosten (geschätzt: 5 %) wird durch Gebühren gegenüber Herstellern und Betreibern nicht EMV-konformer Geräte getragen.

Die verbleibenden, weder durch Beiträge noch durch Gebühren abzugeltenden Kosten (geschätzt: 5 %) sind aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren. Es handelt sich um Kosten, die dadurch entstehen, daß die Funkmeßdienste des Bundesamtes für Post und Telekommunikation für den Bereich des BMVG und des BMI tätig werden.

6. Auswirkungen auf die Einzelpreise

EMV-Schutzanforderungen haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Produktkosten und die Preise. Da in der Bundesrepublik Deutschland bereits umfassende Regelungen auf dem Gebiet der EMV bestehen und ein relativ hohes Schutzniveau erreicht ist, werden jedoch insgesamt keine signifikanten Veränderungen eintreten.

Vereinzelt können durch das Gesetz Verbraucherpreiserhöhungen ausgelöst werden, deren Umfang derzeit nicht abschätzbar ist. Dem stehen mögliche Einzelpreissenkungen für Geräte aufgrund eines EG-weiten Wettbewerbs und dem Wegfall von Zulassungen für die meisten Hochfrequenzgeräte gegenüber.

Deshalb werden spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch das Gesetz einschließlich der geplanten Verordnungen nicht erwartet.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Ihm unterfallen Geräte im Sinne der Legaldefinition des § 2 Nr. 4. Ausgenommen sind jedoch bestimmte Funkgeräte von Funkamateuren

(vgl. § 1 Abs. 2). Aus den Tätigkeiten „Inverkehrbringen“ und „Betreiben“ ergibt sich der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes. In der Regel sind das hinsichtlich des Inverkehrbringens der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Importeur und hinsichtlich des Betriebes der Endbenutzer. Für Personen, die Geräte weder in den Verkehr bringen noch in Betrieb nehmen, gilt die EMV-Richtlinie nicht. Da jedoch mit dem EMVG auch das HFrG und das FunkStörG ersetzt werden, hat das Ausstellen auf Messen — das weder Inverkehrbringen noch Inbetriebnehmen im Sinne der EMV-Richtlinie ist — eine eigenständige Regelung in § 3 Abs. 6 erfahren.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Auf dieses Gebiet sind die vorgesehenen Befugnisse des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT) (vgl. §§ 6 und 7) beschränkt. Die gesetzliche Genehmigungswirkung § 3 Abs. 1, 2, 3 — die zentrale Vorschrift des Gesetzes — erlangen jedoch auch Geräte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb des Binnenmarktes/Gebietes der Europäischen Gemeinschaften entsprechend den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 in den Verkehr gebracht worden sind. Die Disparität von „repressivem“ (Hoheitsbefugnisse des BMPT) und „präventivem“ Geltungsbereich kann zu Schwierigkeiten führen, wenn außerhalb des Bundesgebietes ein Gerät entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 in den Verkehr gebracht worden ist. Da mit nationalen Hoheitsbefugnissen hiergegen nicht vorgegangen werden kann und es ein einheitliches Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht der EG noch nicht gibt, bleibt in solchen Fällen nur der indirekte Weg über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die dann den betreffenden Mitgliedstaat auffordern kann, gegen das richtlinienwidrige Inverkehrbringen im Binnenmarkt einzuschreiten.

Der zeitliche Geltungsbereich ergibt sich aus den §§ 13 bis 15.

Zu Absatz 2

Ausnahme vom sachlichen Anwendungsbereich

Dieser Absatz entspricht Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie. Bei dessen Textfassung wurden unter Mitwirken deutscher Funkamateure von lizenzierten Funkamateuren selbstgebaute Funkgeräte ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Die Vollzugsordnung für den Funkdienst wurde bisher nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die deutsche Übersetzung wurde als Druckwerk des BPM herausgegeben, es wird deshalb auf eine Definition für Funkamateure nach dem AFuG verwiesen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung stützt sich auf Artikel 2 Abs. 2 der EMV-Richtlinie. Sie stellt klar, daß die Rechtsvor-

schriften vorrangig sind, in denen EMV-Schutzanforderungen aufgrund einer Einzelrichtlinie festgelegt werden.

Zu § 2

Zu Nummer 2

Die Definition des Begriffes „Hersteller“ stützt sich auf den „Kommentar der EG-Kommission zur Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit“ (III/4060/91 vom 25. April 1991). Hersteller ist danach insbesondere auch derjenige, der ein fertiges Produkt verändert.

Zu Nummer 3

Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, wurde unter die Definition des Betriebes sowohl die Inbetriebnahme als erstmalige Benutzung als auch jeder weitere Betrieb zusammengefaßt.

Zu Nummer 4

Wörtlich der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG) entnommen ist die in Absatz 3 enthaltene Begriffsbestimmung für „Geräte“. Sie ist sehr allgemein formuliert und bedarf der Präzisierung, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. Als „Gerät“ im Sinne des EMVG wird jede elektrische/elektronische Einrichtung oder Teile solcher Einrichtungen verstanden, die elektromagnetische Störungen verursachen oder durch diese beeinträchtigt werden können. Der Begriff umfaßt somit große komplexe Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengefügt werden, ebenso wie Komponenten (Steckkarten, Ersatzteile etc.), die dazu bestimmt sind, in andere Geräte eingebaut zu werden. Mit dieser weitgespannten Auslegung soll erreicht werden, daß Komponenten, die an sich ein großes Störpotential besitzen können, im Wirkungsbereich des EMVG bleiben und somit auch nicht ohne Vorkehrungen in Bezug auf die EMV in Betrieb genommen werden dürfen. Auf die Prüfung und Kennzeichnung von Komponenten, Anlagen und Netzen kann jedoch unter bestimmten, in § 5 Abs. 5 näher bezeichneten Bedingungen verzichtet werden.

Zu Nummer 8

Zuständige Stellen sind Zertifizierungsstellen, die in der Verantwortung des Mitgliedstaates bestimmt werden. Die Zertifizierungsstellen müssen nicht selbst prüfen, sie können sich auch auf Prüfungen von akkreditierten externen Prüflaboratorien stützen. Prüflaboratorien können auch akkreditierte Laboratorien der Hersteller sein.

Zu Nummer 12

Die Definition entspricht dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949.

Zu Nummer 13

Die Definition lehnt sich an die Formulierung der Definition Nr. 132 Artikel 1 der Vollzugsordnung für den Funkdienst vom 6. November 1982 an, die als Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag gemäß dessen Artikel 43 Satz 2 gilt (BGBl. 1985 II S. 425).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Nach Artikel 3 der Richtlinie muß verhindert werden, daß Geräte in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, die den EMV-Anforderungen nicht genügen.

Entsprechend Artikel 5 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten weder das Inverkehrbringen noch die Inbetriebnahme von Geräten behindern, die den Bestimmungen genügen.

Die Übereinstimmung mit den Schutzanforderungen muß bescheinigt werden, wobei der Begriff „Bescheinigung“ nach § 5 sowohl die Konformitätserklärung des Herstellers als auch die Konformitätsbescheinigung durch eine zuständige Stelle sowie die EG-Baumusterbescheinigung der gemeldeten Stelle umfaßt.

Zu Absatz 2

Manche Geräte sind nur für den Einsatz in einem bestimmten elektromagnetischen Umfeld konzipiert. Werden sie unter anderen Bedingungen betrieben, kann es zu elektromagnetischen Unverträglichkeiten kommen. So gibt es beispielsweise in einigen Normen unterschiedliche EMV-Schutzanforderungen für Wohngebiete und Industriegebiete.

Ein elektrisches Gerät kann durchaus für den Betrieb in Industriegebieten ausreichend entstört sein, bei Verwendung in Wohngebieten aber Störungen in der Umgebung verursachen. Ebenso kann ein elektrisches Gerät in Wohngebieten hinreichend störfest sein, in Industriegebieten aber störend beeinflußt werden. Da viele Arten von Geräten sowohl in Wohngebieten als auch in Industriegebieten benötigt werden und die Entscheidung über den Einsatzort beim Käufer/Betreiber liegt, muß dieser beim Kauf erkennen können, für welche Umgebungsbedingungen das Gerät konzipiert wurde.

Die Forderung nach Zusatzinformationen über Einschränkungen des Betriebs ist durch Artikel 3 und Artikel 10 sowie Anhang III der EMV-Richtlinie gerechtfertigt.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält die Genehmigung zum Betreiben richtlinienkonformer Geräte. Dies ergibt sich aus Artikel 3 und 5 der EG-Richtlinie.

Mit dieser Genehmigung kraft Gesetzes wird das bisher gehandhabte Verfahren von „Allgemeinen Genehmigungen“ nach § 3 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten abgelöst.

Satz 2 weist darauf hin, daß es trotz Einhaltung der Normen zu elektromagnetischen Unverträglichkeiten kommen kann und Abhilfemaßnahmen vom Betreiber verlangt werden können. Die Grenzwerte in den Normen berücksichtigen nämlich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nur die überwiegende Mehrheit aller denkbaren Fälle. Es muß vereinzelt mit elektromagnetischen Störungen gerechnet werden, obwohl die Normen beachtet wurden (vergleiche auch § 4!). Für diese Fälle muß das BAPT befugt sein, konkret-individuelle Maßnahmen zur Herstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit zu ergreifen (siehe § 4). Diese Möglichkeiten sind bisher durch das HFrG gegeben und finden hier ihre Grundlage in Artikel 6 der EMV-Richtlinie.

Zu Absatz 4

Einige Europäische Normen sehen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für bestimmte Produktgruppen verschiedene Klassen von Grenzwerten vor (in dieser Beziehung unterscheiden sich die EMV-Normen von Normen zur Gerätesicherheit). Die Schutzanforderungen beziehen sich jeweils auf ein definiertes Umfeld (z. B. Betrieb nur in Industriegebieten). Es gibt somit Geräte, die die Anforderungen nach Absatz 1 nur an bestimmten Orten erfüllen und aus Gründen der EMV (nach Artikel 6 der EMV-Richtlinie) nicht an beliebigen Standorten ohne Risiken betrieben werden können. Die allgemeine Genehmigung nach Absatz 3 muß deshalb eingeschränkt werden. Eine Einschränkung in bezug auf den Betrieb von Geräten mit begrenzter Störfestigkeit wird nicht für nötig erachtet, da der Betreiber selbst betroffen ist und nach Absatz 2 vom Hersteller, dessen Bevollmächtigten oder dem Importeur ausreichend über die Unverträglichkeitsrisiken informiert wurde und sich darauf einstellen kann. Die von einem Gerät ausgehenden Störemissionen (aktives Störvermögen) können dagegen Geräte Dritter beeinflussen. Deshalb ist hier die Genehmigungswirkung nach Absatz 3 Satz 1 aufzuheben. Da solche Geräte je nach den örtlichen Verhältnissen (räumlicher Abstand von potentiellen Störsenken etc.) in Einzelfällen auch in einem Umfeld eingesetzt werden können, für das sie in bezug auf die EMV an sich nicht konzipiert sind, ohne dort Störungen zu verursachen, wäre es unverhältnismäßig, den Betrieb generell zu verbieten. Es gibt darüber hinaus Fälle, in denen ein derartiges Verbot völlig praxisfremd wäre (z. B. ein Verbot des Einsatzes bestimmter elektromedizinischer Geräte, die die Normen nicht einhalten können, in Arztpraxen). Absatz 4 ermöglicht deshalb eine besondere Genehmigung durch das BAPT. Dabei ist zu prüfen, ob am konkreten Aufstel-

lungsort und unter den konkreten Betriebsbedingungen elektromagnetische Verträglichkeit mit anderen, in der Umgebung betriebenen Geräten besteht bzw., welche zusätzlichen Maßnahmen dort zu treffen sind, um die Verträglichkeit herzustellen. Solche Genehmigungen können bei ausreichend niedrigem Störpotential auch als Allgemeinenehmigung erteilt werden.

Dieses Konzept ist bereits in Europäischen Normen (z. B. EN 55011) verankert und in den Normungsgremien völlig unumstritten.

Zu Absatz 5

Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf die Belange der elektromagnetischen Verträglichkeit, so daß auf die weiterhin gegebene Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften, die das Inverkehrbringen oder den Betrieb derartiger Geräte im Hinblick auf andere Aspekte regeln, z. B. das Gerätesicherheitsgesetz, das Gesetz über Fernmeldeanlagen, das Luftverkehrsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Seeaufgabengesetz, das Binnenschiffahrtsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Medizinproduktegesetz und das Straßenverkehrsgesetz ausdrücklich verwiesen wird.

Zu Absatz 6

Hersteller bzw. Importeure von elektrischen/elektronischen Geräten haben ein berechtigtes Interesse, Neuentwicklungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Öffentlichkeit vorzustellen. Sie sollen daher in der Lage sein, auch solche Geräte funktionsfähig vorzuführen, die noch nicht den Bedingungen zur Abgabe an Endbenutzer entsprechen. Gleichzeitig können mit dieser Regelung auch Geräte vorgeführt werden, die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht werden sollen.

Der Begriff des Inverkehrbringens umfaßt nicht das Ausstellen auf Messen. Es besteht aber Regelungsbedarf wegen des EMV-Potentials. Bisher werden Vorführgenehmigungen auf der Grundlage des mit § 14 künftig entfallenden HFrG erteilt.

Zu § 4

Absatz 1 entspricht Artikel 4 der Richtlinie.

Die Richtlinie formuliert die Anforderungen allgemein und umfassend.

Die Aufzählung von Beispielen in Anhang III der Richtlinie bestätigt nochmals das Ziel, daß die von der Richtlinie erfaßten Geräte so beschaffen sein müssen, daß sie weder andere Geräte beeinträchtigen noch von anderen Geräten beeinträchtigt werden.

Die Einhaltung der Schutzanforderungen wird zunächst angenommen, wenn die Geräte nach Maß-

gabe von einschlägigen, von der Kommission anerkannten Normen hergestellt wurden.

Absatz 2 enthält dementsprechend die Aussagen von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie. Die Formulierung wurde so gewählt, daß das Datum der Veröffentlichung einer harmonisierten europäischen Norm im Amtsblatt der EG und nicht das Datum ihrer Umsetzung in eine DIN-VDE-Norm als Stichtag für die früheste Anwendung gilt.

Für Fälle, in denen der Hersteller die einschlägigen Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat, oder für die keine Normen vorhanden sind, wird die Einhaltung der Schutzanforderungen erst angenommen, nachdem eine zuständige Stelle beteiligt worden ist (Artikel 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie).

Entsprechend wurde Absatz 3 formuliert.

Bestehende weltweite Vereinbarungen, die auch EMV-Schutzanforderungen enthalten (z. B. Vorschriften der ICAO für den Flugfunk oder der IMO für den Seefunk), sind nach dem in Absatz 3 vorgegebenen Verfahren anwendbar, soweit sie den Zielen der EMV-Richtlinie nicht widersprechen.

Zu § 5

In diesem Paragraphen werden die Regelungen in bezug auf die Bescheinigung der Einhaltung der Schutzanforderungen und der Kennzeichnung der Geräte entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 89/336/EWG festgelegt.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird Artikel 10 Abs. 1 der EMV-Richtlinie umgesetzt.

Bezüglich der Kennzeichnung wird die Ausnahme, nämlich die Kennzeichnung auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Garantieschein anzubringen, konkret beschrieben für den Fall, daß die Kennzeichnung auf dem Gerät wegen zu geringer Größe nicht möglich ist.

Um Maßnahmen nach §§ 6 und 7 ergreifen zu können, muß das Bundesamt für Post und Telekommunikation die für das Inverkehrbringen Verantwortlichen erkennen können. Deshalb wird verlangt, daß dem Gerät diesbezügliche Informationen beizufügen sind.

Zwischenzeitlich hat die EG-Kommission die Notwendigkeit dieser Forderung erkannt und deshalb in dem Entwurf der „Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität“ in Artikel 11 die entsprechende Forderung erhoben.

Der Anhang II entspricht wortgleich dem Anhang I der Richtlinie 89/336/EWG.

Zu Absatz 2

Die Regelung für Geräte, bei denen die in § 4 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt wurden, ist bezüglich der Bescheinigung dahingehend konkretisiert, daß in dieser die Einhaltung der Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 bestätigt wird. Diese Konkretisierung entspricht der Regelung in Artikel 7 Abs. 3 der EMV-Richtlinie.

Bei den hier angesprochenen Geräten ist davon auszugehen, daß diese den in § 4 Abs. 1 angesprochenen Schutzanforderungen entsprechen. Um dies zu verdeutlichen, ist die Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ist ein Hinweis für die Inverkehrbringer, in dem gleichzeitig die Voraussetzungen für die zuständigen Stellen beschrieben werden.

Zu Absatz 4

Die EG-Baumusterbescheinigung für Sende-funkanlagen wird analog zu den bisherigen Zulassungsverfahren erteilt. Auf der Grundlage von § 2 a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ist das ZZF ermächtigt, Prüfungen durchzuführen und Zulassungen zu erteilen. Deshalb ist das ZZF diejenige Stelle, die bereits vom BMPT gemeldet ist, solche EG-Baumusterbescheinigungen auszustellen.

Im Sinne dieses Gesetzes bzw. der Richtlinie 89/336/EWG ist die Ergänzung der Kennzeichnung um den Hinweis auf die Stelle erforderlich, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat, weil erst so deutlich wird, daß die „EMV-relevanten Parameter“ von einer dafür vorgesehenen Stelle geprüft wurden und die betreffenden Anforderungen eingehalten sind.

Die Kennzeichnung entspricht der Regelung in Anhang I Abs. 2 zweiter Spiegelstrich der EMV-Richtlinie.

Zu Absatz 5

Bei Geräten, die der Hersteller selbst verwendet, und bei Geräten, die sich noch in der Entwicklung befinden, entstehen keine Handelshemmnisse. Solche Geräte müssen zwar die Schutzanforderungen einhalten (Absatz 6), für sie braucht aber weder eine EG-Konformitätserklärung abgegeben noch eine Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen vorgesehen zu werden.

Für Geräte, die lediglich als Zulieferteile für die Weiterverarbeitung durch Dritte bestimmt sind, wird die Einhaltung der Schutzanforderungen und folglich auch die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nicht verlangt. In diesen Fällen trägt der Hersteller des

Endprodukts die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzanforderungen. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen und Systeme, die erst am Aufstellungsort durch Fachkräfte zusammengebaut werden. Die Einhaltung der Schutzanforderungen und deren Prüfung für die Teile von Einrichtungen zu verlangen, nur weil sie im Sinne der Definition bereits als Geräte anzusehen sind, wäre unangemessen, weil der technische Aufwand insgesamt unnötig erhöht und das betreffende Produkt letztlich verteuert würde. Wichtig ist aber, daß die betreffenden Teile nur an fachkundige Betriebe und nicht an jedermann weitergegeben werden. Von der Sonderregelung ausgenommen sind folglich alle Geräte, die jeder im Handel erhalten kann und die deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ohne die zur Gewährleistung der EMV erforderlichen Maßnahmen in Betrieb genommen würden.

Zu Absatz 6

Betriebsfertige Geräte müssen stets die EMV-Schutzanforderungen einhalten.

Zu Absatz 7

Ohne dieses ausdrückliche Verbot ist bei Mißbrauch des Konformitätszeichens keine Bewehrung mit einer Geldbuße möglich.

Zu § 6

Die Generalaufgabe, elektromagnetische Verträglichkeit zu sichern, erfordert sowohl vorbeugende als auch korrigierende Tätigkeiten. Durch die folgenden Einzelbeschreibungen sollen die Aufgaben und der Handlungsrahmen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation näher bestimmt werden.

Die Verwaltungskompetenz des Bundes gründet sich durchweg auf Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG (Postkompetenz). Im übrigen bewegt sich die Regelung im Rahmen der bereits nach dem HFrG und dem Funk-StörG wahrgenommenen Verwaltungskompetenz des Bundes.

Zu Nummer 1

Nach Artikel 3 der EMV-Richtlinie sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Schutzanforderungen durchzusetzen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Geräte im Rahmen einer Marktüberwachung. Eine solche „Marktüberwachung“ ist bei dem von der EMV-Richtlinie konzipierten Zertifizierungssystem, das sich hauptsächlich auf Konformitätserklärungen durch den Hersteller stützt, unverzichtbar (siehe auch Arbeitspapier der Kommission III/B/4 vom 8. März 1990, Ziffer 3).

Zu Nummer 2

Trotz aller Bemühungen, elektromagnetische Verträglichkeit durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen, werden immer wieder Kollisionsfälle auftreten. Hier müssen die technische Ursache ermittelt und geeignete Abhilfe bestimmt werden. Dies leitet sich aus Artikel 6 Abs. 1 a der EMV-Richtlinie ab. Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Abstimmung mit den Beteiligten soll vom BAPT wahrgenommen werden. In Bezug auf Funkstörungen war das schon bisher der Fall.

Zu Nummer 3

In der EMV-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten an verschiedenen Stellen zu einzelnen Handlungen verpflichtet. Neben der Anerkennung und Meldung der Stellen, die zur Ausstellung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen berechtigt sind (gemeldete Stellen), sind dies Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die hier verwiesen wird.

Zu § 7**Zu Absatz 1**

Die in den §§ 4 und 5 festgelegten Anforderungen für Geräte i. S. dieses Gesetzes verpflichten den Inverkehrbringer zwar unmittelbar; es ergeben sich daraus jedoch noch keine rechtlichen Konsequenzen im Falle eines Verstoßes.

§ 7 Abs. 1 ermöglicht es, die Anforderungen mit verwaltungsrechtlichen Mitteln durchzusetzen. Das BAPT wird ermächtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu verhindern, daß nicht richtlinienkonforme Geräte in den Verkehr gebracht und betrieben werden. Der Gesetzestext ist an Artikel 3 der EMV-Richtlinie angelehnt.

Die durch § 7 Abs. 1 abgedeckten Maßnahmen reichen von schriftlichen Belehrungen des Inverkehrbringers über technische Auflagen bis hin zu Untersagungsverfügungen.

Zu Absatz 2

Damit soll auch eine Eingriffsmöglichkeit für den Fall geschaffen werden, in dem das Kennzeichnungssystem mißbraucht wird. Hier orientiert sich die Formulierung des Gesetzestextes an Artikel 9 der EMV-Richtlinie. Die nach Artikel 9 der EMV-Richtlinie notwendigen Verfahren (u. a. Unterrichtung der EG-Kommission) werden vom BAPT durchgeführt.

Zu Absatz 3

Die im Absatz 3 unter 1. und 2. aufgeführten besonderen Maßnahmen sind wörtlich der EG-Richtlinie, Artikel 6 Abs. 1, entnommen. Darunter sind auch Einzelmaßnahmen zur Bereinigung von EMV-Kolli-

sionsfällen zu verstehen. Wegen der Vielzahl der Fälle wird der Informationspflicht gemäß Artikel 6 Abs. 2 in Form einer Störungsstatistik entsprochen.

Zu § 8

Dem BAPT, dem die Ausführung dieses Gesetzes obliegt, müssen die notwendigen Befugnisse eingeräumt werden, um diese Aufgabe erfüllen zu können.

Mit der in Absatz 1 enthaltenen Auskunftspflicht und Unterstützungspflicht werden im wesentlichen zwei Zielrichtungen verfolgt. Zum einen wird die Ermittlung der technischen Beschaffenheit der Geräte in Bezug auf die EMV ermöglicht (als Verpflichtete kommen hier in erster Linie Hersteller, Beauftragte, Importeure sowie die ebenfalls in den Kreis der Auskunftspflichtigen einbezogenen „zuständigen Stellen“ in Betracht); zum anderen wird das BAPT in die Lage versetzt, im Hinblick auf die ihm nach § 6 Nr. 1 zugewiesene Aufgabe der „Marktüberwachung“ die Quellen nicht gesetzeskonformer Geräte ausfindig zu machen. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe war die Einbeziehung des gesamten Handelsnetzes in den Kreis der nach § 8 Verpflichteten unbedingt erforderlich.

Auch die in § 8 Abs. 2 den Beauftragten des BAPT eingeräumten Befugnisse sind notwendiges Instrumentarium, um die dem BAPT nach § 6 Nr. 1 zugewiesenen Aufgaben der Geräteprüfung erfüllen zu können.

Nach Artikel 3 der EMV-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß nur solche Geräte in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, die die Schutzanforderungen erfüllen. Diese Verpflichtung läßt sich ohne geeignete Präventivkontrollen nicht erfüllen. Vorgesehen sind stichprobenweise Geräteprüfungen, die aber nur wirksam sein werden, wenn Zugang und Zugriff zu den Geräten besteht und meßtechnische Untersuchungen an den betreffenden Geräten durchgeführt werden können. Für den Bereich der deutschen Eisenbahnen sind vorstehende Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den entsprechenden Bahnverwaltungen zu treffen.

Wegen des insgesamt eher präventiven Charakters des EMVG wurde darauf verzichtet, ein Zugangsrecht auch für Privatgrundstücke und -räume zu normieren. Darüber hinaus wäre mit einem solchen Zugangsrecht eine erhebliche Grundrechtseinschränkung verbunden. Im Einzelfall müßte daher immer die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gewahrt bleiben. Das Zugangsrecht wäre damit bei einer grundrechtskonformen Auslegung auf besonders schwerwiegende Störfälle (z. B. Störung der Sicherheitsfunkdienste) beschränkt. Bei dieser Fallgruppe wird jedoch in aller Regel ohnehin die Polizeibehörde eingeschaltet, der dann aufgrund der in den Landespolizeigesetzen verankerten polizeilichen Generalklauseln Zugangs- und Zugriffsrechte zustehen.

Zu § 9

Die vom BMPT und seinen nachgeordneten Behörden im Rahmen des EMVG zu erfüllenden Aufgaben verursachen Kosten. Diese Kosten sollen durch die Erhebung von Abgaben (Gebühren und Beiträge nach § 10) gedeckt werden. Die durch Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 entstehenden Kosten sind als Gebühren abzugelten, weil sie die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung in konkreten Einzelfällen darstellen. Es gilt der Gebührengrundsatz nach § 3 Satz 1 VwKostG.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Die EMV-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit nur solche Geräte in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, die die Schutzanforderungen erfüllen. Zu diesen Maßnahmen gehört die stichprobenweise Überprüfung von Geräten, nachdem sie in den Verkehr gebracht worden sind. Werden die Anforderungen verletzt, dann wird der dafür Verantwortliche unmittelbar zur Erstattung der Kosten für die Überprüfung herangezogen. Dagegen ist eine unmittelbare Belastung desjenigen, der das Gerät in den Verkehr gebracht hat, für die konkreten Einzelmaßnahmen nicht vorgesehen, wenn die Schutzanforderungen beachtet wurden, der Betroffene sich also gesetzeskonform verhalten hat.

Zu Nummer 2

Werden Verstöße gegen die Schutzanforderungen und die Kennzeichnungspflicht festgestellt, sind Maßnahmen gegen die dafür Verantwortlichen zu ergreifen. Diese Maßnahmen verursachen Verwaltungsaufwand, unter Umständen auch meßtechnischen Aufwand (z. B. Prüfung nachgebesserter Geräte). Die Kosten für die konkreten Einzelmaßnahmen der zuständigen Behörde werden denjenigen angelastet, die für die Verstöße verantwortlich sind.

Zu Nummer 3

Wer Geräte erwirbt, die kein CE-Zeichen tragen, oder Geräte verändert oder aus Drittländern einführt, muß damit rechnen, daß die Schutzanforderungen nicht eingehalten werden und der Betrieb der betreffenden Geräte elektromagnetische Unverträglichkeiten verursachen könnte. Handlungsstörer, die auf diese oder andere Weise schuldhaft gegen die Schutzanforderungen verstoßen, verursachen Ermittlungsaufwand, der abzugelten ist. Dies gilt auch bei Verstößen gegen Anordnungen nach § 7 Abs. 1.

Zu Nummer 4

Um zu ermitteln, ob keine elektromagnetischen Störungen zu erwarten sind und damit eine Genehmi-

gung nach § 3 Abs. 4 erteilt werden kann, sind Verträglichkeitsuntersuchungen und meßtechnische Untersuchungen am vorgesehenen Betriebsort durchzuführen. § 3 Abs. 4 findet insbesondere bei komplexen gewerblichen und industriellen Anlagen Anwendung, bei denen die o. g. Untersuchungen besonders zeit- und kostenaufwendig sind. Insbesondere für diesen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehenden Aufwand hat der Antragsteller die Gebühren zu zahlen.

Zu § 10**Zu Absatz 1**

Die Erhebung des EMV-Beitrags dient der Finanzierung präventiver und korrekativer Maßnahmen ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere des Funkempfangs. Qualitativ und quantitativ kann dieses Ziel nur verwirklicht werden, wenn die durch die Leistungen Begünstigten zur Finanzierung eingeschaltet werden.

Das sind in erster Linie die Senderbetreiber, also diejenigen, die Sendefunkanlagen aller Art betreiben. Für diesen Kreis ist es von fundamentaler wirtschaftlicher Bedeutung, daß die von ihnen übertragenen Informationen beim Teilnehmer störungsfrei ankommen. Die Senderbetreiber sind damit unmittelbare Nutznießer vom Staat bereitgestellter Kontroll-einrichtungen zur Sicherstellung und Gewährleistung der EMV und insbesondere des störungsfreien Funkempfangs. Es ist daher gerechtfertigt, diesen Kreis zur Zahlung eines Beitrages heranzuziehen.

Von der Beitragspflicht werden diejenigen Senderbetreiber dann ausgeschlossen, wenn der Aufwand z. B. zur Ermittlung ihrer unbekannten Anschriften größer wäre als der jährlich zu erhebende EMV-Beitrag; dies gilt für allgemeingenehmigte CB-Funkgeräte und schnurlose Telefone.

Bereits in der Vergangenheit wurden die von der Deutschen Bundespost im Rahmen ihrer damaligen hoheitlichen Aufgaben zum Schutze des Rundfunkempfangs durchgeführten Maßnahmen von den ursprünglich allein bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf der Grundlage einer Kostenrechnung nachträglich jährlich bezahlt. Dieses bewährte und im Prinzip unumstrittene Verfahren wird hier unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen folgerichtig erweitert und fortgeführt werden.

Zu Absatz 2

Einzelheiten zur Abrechnung der EMV-Beiträge werden in einer vorbereiteten Verordnung über Beiträge (EMVBeitrV) ausgeführt, zu deren Erlaß der BMPT hiermit zu ermächtigen ist.

Zu § 11

Aus den Aufgaben des BAPT nach § 6 und der federführenden Zuständigkeit des BMPT, die EMV-Richtlinie und andere EG-Richtlinien in Bezug auf die EMV gegenüber der Kommission zu vertreten, leitet sich zwingend ab, daß der BMPT für entsprechende Änderungen ermächtigt wird.

Zu § 12**Zu Absatz 1**

Dieser Absatz enthält die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Zu Absatz 2

Die Erfüllung der Pflichten der Mitgliedstaaten aus der EMV-Richtlinie (Artikel 3, 9 Abs. 1 Satz 1) erfordert, daß die Ordnungswidrigkeiten mit spürbaren Geldbußen bewehrt sind. Deshalb ist der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Höchstbetrag zu überschreiten.

Zu Absatz 3

Die Einziehungsregelung entspricht der des FunkStörG.

Zu § 13

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der EMV-Richtlinie in Bezug auf die Übergangsregelungen unterbreitet, der mit hoher Wahrscheinlichkeit die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit im Rat finden wird. Der Vorschlag sieht vor, daß bis 31. Dezember 1995 neben den harmonisierten (soweit vorhanden) auch nationale Vorschriften angewandt werden dürfen.

Zu § 14

Durch diese Regelung erübrigt sich eine Übergangsvorschrift für Genehmigungen, die nach dem Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten erteilt wurden. Genehmigungen nach dem HFrG bleiben bestehen, solange die betreffenden Geräte keine elektromagnetischen Störungen verursachen. Zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 31. Dezember 1995 hat der Hersteller die Wahl zwischen HFrG und FunkStörG einerseits und dem EMVG andererseits. Seine Wahl ist durch die Anbringung des CE-Zeichens zu erkennen. Durch die Überlappung wird de facto eine Übergangsregelung in Bezug auf die Kennzeichnung geschaffen.

Zu § 15

Die EMV-Richtlinie gibt den 1. Januar 1992 als Datum des Inkrafttretens des EMVG vor.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung zu nehmen.

1. Zu § 2 Nr. 8 und 10

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 2 Nr. 8 Satz 1 und Nr. 10 Satz 1 enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen der EMV-Richtlinie durch Binnenverweisungen auf die entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfs zu ersetzen. Auf diese Weise wird die Rechtsanwendung erleichtert.

Ferner sollte in § 2 Nr. 10 Satz 2 — ebenso wie in § 2 Nr. 8 Satz 2 — die Formulierung „von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates“ verwendet werden.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Bezug genommenen Vorschriften enthalten unterschiedliche Formulierungen darüber, worin die „Übereinstimmung“ bestehen soll.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Vorschrift dahin präzisiert werden kann, daß besser zum Ausdruck gebracht wird, worin die zu bescheinigende „Übereinstimmung“ bestehen soll.

3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 sind die Worte „ist die“ durch die Worte „ist in den Informationen die“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu § 4 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, die in § 4 Abs. 3 letzter Halbsatz enthaltene Verweisung auf § 5 Abs. 2 näher zu präzisieren.

5. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 5 Abs. 1 Satz 2 besser zum Ausdruck gebracht werden kann, wie

weit die Verantwortlichkeit desjenigen geht, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringt.

6. Zu § 5 Abs. 6 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 5 Abs. 6 Satz 1 präziser formuliert werden muß, soweit darin auf den Absatz 5 verwiesen wird.

7. Zu § 8 Abs. 1 Satz 2

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Verpflichtung der zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und der gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 zur Erteilung von Auskünften und Gewährung von Unterstützung wird bereits in § 8 Abs. 1 Satz 1 geregelt.

8. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 betrieben werden,“.

Begründung

Der Schuldvorwurf bezieht sich nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Besonderer Teil, zu § 9 Abs. 1 Nr. 3) zutreffend auf das Betreiben von Geräten, die entgegen § 3 Abs. 3 nicht in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 in den Verkehr gebracht worden sind.

9. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4

In § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist das Wort „Genehmigungsinhaber“ durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungen über Einzelgenehmigungen nach § 3 Abs. 4 ergehen nicht gegenüber dem Genehmigungsinhaber, sondern gegenüber einem Antragsteller (vgl. auch die Begründung Besonderer Teil, zu § 9 Abs. 1 Nr. 4).

10. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Beteiligungsmöglichkeiten der Länder in Belangen des Post-, Funk- und Fernmeldewesens würden aufgrund der vorgesehenen Ermächtigung des BMPT, die Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, unvertretbar eingeschränkt.

11. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „sind“ die Worte „die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die dem Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) und seinen nachgeordneten Behörden entstehenden Kosten im Rahmen des EMVG durch Erhebung von Abgaben (Gebühren nach § 9 EMVG, Beiträge nach § 10 EMVG) gedeckt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EMVG sollen in den jeweils im Gesetz genannten Fällen die Verantwortlichen einer Störung oder Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Verursacherprinzip für die Kosten der konkreten Einzelmaßnahmen herangezogen werden. Nach § 9 Abs. 2 EMVG soll der BMPT ermächtigt werden, für die Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 EMVG eine Rechtsverordnung zu erlassen. Soweit bekannt, liegt bereits ein Entwurf vor. Darin wird in § 3 Abs. 2 der Kreis der Gebührenschuldner benannt. Für den Bereich der Polizei sollte danach nur im konkreten schuldhaften Störfall bzw. bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des EMVG eine Gebührenpflicht für Maßnahmen im Einzelfall entstehen.

Gemäß § 10 EMVG (Beitragsregelung) ist nach Absatz 1 vorgesehen, die Senderbetreiber im Rahmen einer Abgabe, die als Jahresbeitrag erhoben werden soll, zur Abgeltung der Kosten heranzuziehen. Ausgenommen von der Beitragspflicht werden danach nur diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde. Mit § 10 Abs. 2 EMVG wird der BMPT ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Der Entwurf dieser Verordnung über Beiträge nach dem EMVG soll in § 3 Abs. 2 Nr. 1 vorsehen, die Senderbetreiber zu deren Gunsten nach § 6 Nr. 1 EMVG oder § 6 Nr. 2 EMVG Amtshandlungen vorgesehen sind, zur Zahlung von Beiträgen zu verpflichten.

Die Aufgaben im Sinne des § 6 Nr. 2 EMVG werden gemäß den Nummern 8 und 9 der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Land-

funkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellen Funk-Richtlinie BOS, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 40 — Ausgabe A — vom 17. März 1983), vom Bundesminister des Innern und den Innenministern und -senatoren wahrgenommen. Entsprechend der übereinstimmenden Auffassung der Technischen Kommission des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder sollten die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und somit insbesondere die Polizei, die für die Wartung, Instandhaltung und Entstörung ihrer funktechnischen Einrichtungen einen umfangreichen Technischen Dienst unterhält, wegen der Durchführung eigener Funküberwachungsmaßnahmen von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Die in der Beilage zum genannten Entwurf der Verordnung enthaltene Aufzählung der Senderbetreiber nennt unter der Rubrik Nutzer des nichtöffentlichen mobilen Landfunks aber ausschließlich Bundesbahn und Reichsbahn. In der Begründung zu § 10 Abs. 1 Satz 2 EMVG, der bisher einen Ausschluß von der Beitragspflicht für die Fälle vorsieht, in denen der Aufwand der Ermittlung größer wäre als der jährlich zu erhebende Beitrag, werden als Beispiele allgemein genehmigter TB-Funkgeräte und schnurlose Telefone genannt.

Es ist erforderlich, die Ausnahmeregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 EMVG ausdrücklich auch auf alle BOS zu erstrecken. Die Funkgeräte der Polizei sind aufgrund einer Allgemeingenehmigung bisher gebührenfrei. Nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14. April 1989 hatten der Bundesminister des Innern und einige Länder den Auftrag, mit dem Bundespostminister Verhandlungen dahin gehend aufzunehmen, die Feuerwehren, die Organisationen des Rettungsdienstes und die Behörden und Organisationen des Katastrophenschutzes von Gebühren für Funkanlagen freizustellen. Dies sollte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden.

12. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Der Regelungsinhalt des § 10 Abs. 1 tangiert den Funk- und Rundfunkbereich, mithin Länderkompetenzen. Die entsprechenden Verordnungen sollten daher nicht ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

13. Zu § 10 Abs. 2

Nach Auffassung des Bundesrates wird mit der in § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Formulierung „Verfahren der Beitragserhebung“ der Inhalt der vom Ordnungsgeber zu treffenden Regelungen nur unzureichend umschrieben. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Formulierung hinzuwirken, die den Inhalt der Ermächtigung treffender umschreibt.

14. Zu § 11

In § 11 sind die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie 89/336/EWG aufgrund künftiger Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften sind gegenwärtig nicht überschaubar; es könnten dabei durchaus auch Länderkompetenzen berührt werden. Die Umsetzung durch Rechtsverordnung bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates.

15. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ein Gerät ohne die vorgeschriebenen Informationen in den Verkehr bringt,“.

Begründung

Da § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Begriff „Informationen“ enthält, ist dieser auch bei der Formulierung des Bußgeldtatbestandes zu verwenden. Im übrigen: Berichtigung der Verweisung.

16. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 12 Abs. 1 Nr. 6 vor dem Wort „entgegen“ die Worte

„als Verantwortlicher einer auskunftspflichtigen Stelle“

eingefügt werden sollten.

Begründung

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 8 Abs. 2 Satz 2 sind auskunfts- und damit auch duldungspflichtig u. a. die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und

die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10. Diese Stellen müssen die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, werden also in der Regel nicht natürliche Personen sein, die als Täter einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen. Um eine Bewehrung der Auskunftspflicht bzw. Duldungspflicht auch insoweit zu ermöglichen, sollte § 12 Abs. 1 Nr. 6 wie vorgeschlagen geändert werden.

17. Zu § 12 Abs. 2

In § 12 Abs. 2 sind die Worte „Eine Ordnungswidrigkeit“ durch die Worte „Die Ordnungswidrigkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch vergleichbarer Vorschriften.

18. Zu § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3 sind die Worte „Baukästen, Bauteilezusammenstellungen, Baugruppen, Geräteteile und Ersatzteile“ zu streichen.

Begründung

Die Einziehungsermächtigung sollte auf die Gegenstände beschränkt bleiben, auf die sich die in Bezug genommenen Rechtsverstöße beziehen. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 beziehen sich auf „Geräte“. Soweit Baukästen u. ä. nicht als Geräte anzusehen sind (vgl. dazu § 2 Nr. 4), unterliegen sie nicht den Anforderungen des Gesetzes; ihre Einziehung erscheint nicht gerechtfertigt. Ergänzend darf auf § 20 FAG hingewiesen werden.

19. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat hält es für rechtlich bedenklich, die Kosten nahezu ausschließlich nicht dem Störer, sondern dem Senderbetreiber aufzuerlegen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Frage nochmals im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ihre Vorstellungen über die Bemessung und Gestaltung der Beitragssätze in der aufgrund § 10 EMVG zu erlassenden Verordnung insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Belastung der Rundfunkveranstalter darzulegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates wie folgt Stellung:

*Zu Nummer 1**§ 2 Nr. 8 und 10*

Die vom Bundesrat erbetene Prüfung hat ergeben, daß die Verweisung „Artikel 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2“ zu ersetzen ist.

Ebenso ist in § 2 Nr. 10 die Verweisung „Artikel 10 Abs. 5 der EMV-Richtlinie“ zu ersetzen durch „§ 5 Abs. 4“.

Ferner ist in § 2 Nr. 10 Satz 2 der zweiter Halbsatz wie folgt zu fassen: „, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines ...“

*Zu Nummer 2**§ 3 Abs. 1 Nr. 2*

Die Prüfung der Bundesregierung hat ergeben, daß in § 3 Abs. 1 Nr. 2 hinter „Übereinstimmung“ einzufügen ist: „mit diesen Schutzanforderungen“. Ferner ist der Text in § 5 Abs. 2 Satz 4 wie folgt neu zu fassen: „Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät sowie mit den Vorschriften dieses Gesetzes ist vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen“.

*Zu Nummer 3**§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

*Zu Nummer 4**§ 4 Abs. 3*

Die Prüfung hat ergeben, daß hinter der Verweisung „§ 5 Abs. 2“ die Verweisung „Satz 2“ einzufügen ist.

*Zu Nummer 5**§ 5 Abs. 1 Satz 2*

Die erbetene Prüfung hat ergeben, daß der Gesetzestext selbst nicht zu verändern ist, weil der Begriff „Inverkehrbringen“ und die damit im Zusammenhang stehende Verantwortung im deutschen Recht hinreichend definiert ist.

*Zu Nummer 6**§ 5 Abs. 6 Satz 2*

Die erbetene Prüfung hat ergeben, daß hinter der Verweisung „Absatz 5“ „Satz 1“ einzufügen ist, der betriebsfertige Geräte anspricht.

*Zu Nummer 7**§ 8 Abs. 1 Satz 2*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

*Zu Nummer 8**§ 9 Abs. 1 Nr. 3*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

*Zu Nummer 9**§ 9 Abs. 1 Nr. 4*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

*Zu Nummer 10**§ 9 Abs. 2*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Hiermit entfällt die durch den Ausschluß der Zustimmungsbefähigung der Rechtsverordnung ausgelöste Zustimmungsbefähigung des Gesetzes. — Die Eingangsformel des Gesetzes lautet deshalb nunmehr wie folgt:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

Zu Nummer 11

§ 10 Abs. 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12

§ 10 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgesehene Abgabe gemäß § 10 Abs. 2 EMVG stellt sich als Beitrag dar. Ein Beitrag ist keine Gebühr im Sinne des Artikels 80 Abs. 2 GG, so daß eine Zustimmung des Bundesrates zu einer entsprechenden Rechtsverordnung aus Rechtsgründen ausscheidet.

Zu Nummer 13

§ 10 Abs. 2

Der Anregung wird entsprochen.

Um das vom Bundesrat angestrebte Ziel zu erreichen, sollen hinter den Worten „ohne Zustimmung des Bundesrates“ die Worte „den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und“ eingefügt werden.

Zu Nummer 14

§ 11

Dem Antrag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden. Dem Interesse des Bundesrates wird insoweit entgegengekommen, als die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen werden, so daß die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit künftiger Rechtsverordnungen nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen ist.

Zu Nummer 15

§ 12 Abs. 1 Nr. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16

§ 12 Abs. 1 Nr. 6

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält eine Ergänzung des § 12 Abs. 1 Nr. 6 im Hinblick auf die allgemeinen Vorschriften über das Handeln für einen anderen (§ 9 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nicht für erforderlich.

Zu Nummer 17

§ 12 Abs. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 18

§ 12 Abs. 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die im ersten Absatz vom Bundesrat angesprochenen Bedenken lassen sich ausräumen. Zur Verdeutlichung, welche Gebühren dem Störer abzuverlangen und in welchen Fällen die Senderbetreiber belastet werden, ist folgender Gesamtzusammenhang zu betrachten:

a) Allgemeines

Nach der organisatorischen Herauslösung der Hoheitsaufgaben aus der Deutschen Bundespost Telekom sind die Kosten der Funkmeßdienste nicht länger aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost zu decken. Die bestehenden Aufgaben der Funkmeßdienste und zusätzliche Aufgaben sind als neue Aufgaben aus dem EMVG dem Bund (dem BAPT) übertragen worden. Die damit aus Amtshandlungen auf Grund des EMVG entstehenden Kosten sollen nicht aus allgemeinen Steuermitteln (Einzelplan 13), sondern zum größten Teil durch Gebühren nach § 9 und Beiträge nach § 10 aufgebracht werden. Ganz geringe Anteile der Beiträge wurden bisher als Anteile der laufenden Funkgenehmigungsgebühren nach FAG erhoben. Sobald das EMVG und die damit erst möglichen Gebühren- und Beitragsverordnungen zur Verfügung stehen, sind hier im Rahmen einer Kostenanalyse Abgrenzungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die möglicherweise mißverstandenen Ausführungen unter Punkt D „Kosten“ des Vorblattes zum Gesetzentwurf eingegangen werden.

Die jährlichen Kosten in Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark sollen als Gebühren für konkrete Einzelmaßnahmen von Herstellern und Betreibern oder als Beiträge von den Senderbetreibern ausgeglichen werden. Auf die Senderbetreiber der Rundfunkdienste entfallen dabei maximal 20 v. H. der Kosten. Die weder durch Beiträge noch durch Gebühren abzugeltenden Kosten (geschätzt 5 v. H. der Gesamtkosten) werden aus dem Bundeshaushalt getragen.

b) Zur Gebühr nach § 9 im einzelnen

Die EMV-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit nur solche Geräte in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, die die Schutzanforderungen erfüllen. Zu diesen Maßnahmen

gehört die stichprobenweise Prüfung von Geräten, nachdem sie in den Verkehr gebracht worden sind. Werden die Anforderungen verletzt, dann wird der dafür Verantwortliche unmittelbar zur Erstattung der Kosten für die Prüfung herangezogen. Dagegen ist eine unmittelbare Belastung desjenigen, der das Gerät in den Verkehr gebracht hat, für die konkreten Einzelmaßnahmen nicht vorgesehen, wenn die Schutzanforderungen beachtet wurden, der Betroffene sich also gesetzeskonform verhalten hat.

Die durch Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 entstehenden Kosten sind also durchweg als Gebühren abzugelten, weil mit Ausnahme der Nummer 4 diesen Maßnahmen ein individuell zurechenbares Fehlverhalten des Gebührenpflichtigen (Handlungsstörers) gegenübersteht. Im Fall der Nummer 4 stellt die Gebührenpflicht die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung in konkreten Einzelfällen dar. Es gilt der Gebührengrundsatz nach § 3 Satz 1 VwKostG.

c) Zum Beitrag nach § 10 im einzelnen

Die Erhebung des EMV-Beitrags dient der Finanzierung präventiver und korrektiver Maßnahmen der Funkmeßdienste des BAPT ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere des Funkempfangs. Es ist sachlich gerechtfertigt, wenn die durch die Leistungen Begünstigten zur Finanzierung eingeschaltet werden.

Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Fernsehurteil vom 28. Februar 1961 (BVerfGE 12, 205) in diesem Zusammenhang mit seiner grundlegenden Umschreibung des Begriffs „Fernmeldewesen“ darauf hingewiesen, daß „die technischen Voraussetzungen und deren Regelung für einen geordneten Ablauf des Betriebs der Sender und des

Empfangs ihrer Sendungen unerläßlich sind“; diese umfassen u. a. auch die Vorsorge dafür, „daß Ausstrahlung und Empfang der Sendungen nicht durch andere Fernmeldeanlagen und elektrische Einrichtungen gestört werden und daß sie nicht ihrerseits den allgemeinen Funkverkehr stören“ (BVerfGE a.a.O., 227). Diese verfassungsrechtlich untermauerte Hoheitsaufgabe obliegt den Funkmeßdiensten des BAPT (vgl. § 6). Die Kosten für diesen Aufwand sollen als Beitrag von allen Senderbetreibern getragen werden.

Für diesen Kreis ist es von fundamentaler wirtschaftlicher Bedeutung, daß die von ihnen übertragenen Informationen beim Teilnehmer störungsfrei ankommen. Die Senderbetreiber sind damit Nutznießer vom Staat bereitgestellter Leistungen zur Sicherstellung und Gewährleistung der EMV und insbesondere des störungsfreien Funkempfangs. Diesen Nutznießern können die Leistungen des BAPT auch hinreichend individuell und praktikabel zugerechnet werden. Es ist daher gerechtfertigt, diesen Kreis zur Zahlung eines Beitrages heranzuziehen. Es ist davon auszugehen, daß die Kosten als Anteil am Nutzungsentgelt an die Kunden weitergegeben werden.

Die Bundesregierung hat ihre ersten Vorstellungen über die Bemessung und Gestaltung der Beitragsätze in einem Rohentwurf einer Verordnung über Beiträge (Anlage 1 der Kabinettsvorlage vom 29. Oktober 1991) niedergelegt.

Soweit die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates übernimmt, handelt es sich um rechtliche und redaktionelle Klarstellungen, die keine zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die Betroffenen erbringen, so daß keine preislichen Auswirkungen daraus zu erwarten sind.

